

Vorstand  
S 1  
4. Februar 2009

Bankenstatistik

## Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: 1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten  
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

### 1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 (EZB/2008/31)<sup>1</sup>, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259, S. 12), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15; ABl. EU Nr. L 354 S. 34), geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 (EZB/2007/3; ABl. EU Nr. L 159, S. 48), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089 ff.), werden die Meldepflichten für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus der Banken neu gefasst. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

<sup>1</sup> noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 29 vom 24.02.2009			

a) Monatliche Bilanzstatistik: Anlage 1

b) Auslandsstatus der Banken: Anlage 2

Mit der Erstattung der Meldungen werden zugleich die Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) begründet hat. Die neu gefassten Meldevorschriften für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus der Banken sind mit Ausnahme der Angaben über Verbriefungsgeschäfte und Konsortialkredite erstmalig auf die Meldung für den Berichtsmonat Juni 2010 anzuwenden. Die Daten zu Verbriefungsgeschäften sind erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2009 zu melden. Die Daten zu Konsortialkrediten sind erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2011 zu melden.

## **2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen**

Anlagen 1 und 3 zur Mitteilung 8003/2004 (BANz Nr. 144 vom 04.08.2004 ) werden mit Wirkung vom 1. Juni 2010 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger    Dr. Glaab

Anlagen

**Aufgehoben mit BBk-Mitteilung 8002/2014**

## Monatliche Bilanzstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)<sup>1</sup> mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine bilanzstatistische Erhebung durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden. Vierteljährlich ist der grundpfandrechtlich besicherte Teil der Buchforderungen gegenüber den sonstigen Unternehmen und den Privatpersonen anzugeben. Ergänzend sind zu den Forderungs- und Wertpapierbeständen alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge anzugeben. Die Banken haben auch Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Termingeschäften, andere nicht passivierte Verpflichtungen, insbesondere aus unechten Pensionsgeschäften, unwiderrufliche Kreditzusagen, Platzierungs- und Übernahmezusagen sowie Verwaltungskredite zu melden; sie haben ferner Angaben über den Sparverkehr und die Abschreibungen auf bestimmte Aktiva, die Wechsel- und Scheckproteste sowie (einmal jährlich) die Zahl der ausgegebenen gültigen Bankkunden-Karten mitzuteilen.

Für Mindestreservezwecke des Europäischen Systems der Zentralbanken sind außerdem Zusatzangaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken sowie zu den eigenen Schuldverschreibungen zu machen. Bausparkassen haben zusätzlich Angaben über die Entwicklung des Bauspargeschäfts zu machen.

2. Die Banken haben ferner monatlich den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sowie die Bestände an Schatzwechseln und Schuldverschreibungen von Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion zu melden.

3. Die Banken haben monatlich Nettostromgrößen zu Kreditverbriefungen und anderen Kreditübertragungen zu melden. Sofern die Banken die Kredite, die verbrieft wurden, weiterhin selbst verwalten oder die Verwaltung als Dienstleistung für andere verbrieftende Banken übernehmen, sind die Bestände dieser verbrieften Kredite nach Arten, Verwendungszweck, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren gegenüber Inländern und Ansässigen in der Europäischen Währungsunion bzw. dem Rest der Welt gegliedert anzugeben.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts oder andere gebietsansässige Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>List of Monetary Financial Institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

4. Banken mit Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben zusätzlich zu der monatlichen Meldung für das Gesamtinstitut vierteljährliche Regionalmeldungen mit Teilangaben im Sinne von Nr. 1 dieser Anlage<sup>2</sup> für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen in einer Ausfertigung zu erstatten. Die Regionalmeldungen sind jeweils zusammen mit derjenigen Gesamtmeldung, die zum Stichtag am Vierteljahresende erstattet wird, einzureichen. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Von der Einreichung von Regionalmeldungen sind Banken freigestellt, deren Zweigstellen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in keinem anderen Bundesland als dem des Sitzes einen Gesamtbetrag ihrer „Forderungen“, „Wechselkredite“ und „Treuhandkredite“ oder einen Gesamtbetrag ihrer „Verbindlichkeiten“ und „Treuhandkredite“ in Höhe von 50 Millionen Euro erreichten.

5. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zu der Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;

b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

6. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur monatlichen Bilanzstatistik zu beachten.

7. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

---

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge sowie der Zusatzangaben für Mindestreserve Zwecke.

## Auslandsstatus der Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)<sup>1</sup> mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Erhebung über die Auslandsaktiva und -passiva („Auslandsstatus“) durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Auslandsaktiva und Auslandspassiva zu melden, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) und Ländern. Ferner sind Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie über unwiderrufliche Kreditzusagen zu machen.

Banken mit Zweigstellen im Ausland haben anstelle einer Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;

b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. In diesen sind auch Angaben über den Stand der Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten und deren Befristung zu machen. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

2. Zusätzlich haben die Banken einzureichen:

a) Eine Meldung über den Stand der Aktiva und Passiva gegenüber Inländern sowie der begebenen Schuldverschreibungen in Nicht-Euro-Währungen („Status Fremdwährung“). Die Angaben sind nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren und Währungen zu gliedern.

b) Alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben diese Angaben nur für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts zu machen.

3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien zum Auslandsstatus und

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts oder andere gebietsansässige Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>List of Monetary Financial Institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

zum Status Fremdwährung zu beachten. Darüber hinaus sind die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß anzuwenden.

4. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln; abweichend hiervon sind die Meldungen für die Zweigstellen im Ausland bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK